

Satzung der Stadt Bexbach über die Bestellung einer bzw. eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97, zuletzt geändert durch Art.1 in Verbindung mit Art.14 des Gesetze Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsbl. 07,S. 2393) und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (SBBG) vom 26.11 .03 (Amtsbl. 03, S. 2987), geändert Art. 4 Abs.15 des Gesetzes Nr.1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.06 (Amtsbl. 06, s. 474) hat der Rat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bestellung der oder des Behindertenbeauftragten

(1) Der Stadtrat Bexbach bestellt auf der Grundlage des § 19 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Bürgermeister, die im Rat vertretenen Parteien sowie die in Bexbach tätigen Behindertenorganisationen haben das Recht, dem Stadtrat geeignete Personen aus der Stadt Bexbach für diese ehrenamtliche Tätigkeit vorzuschlagen.

§ 2 Rechtsstellung

Die Tätigkeit der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird als ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Bexbach im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes wahrgenommen.

§ 3 Amtszeit

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Stadtrates bestellt.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte bleibt über den Ablauf der Amtszeit des Stadtrates solange im Amt, bis ein neuer Stadtrat sie bzw. im Amt bestätigt oder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger bestellt.

(3) Der Stadtrat kann die Abberufung der oder des Behindertenbeauftragten auch vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit beschließen.

§ 4 Berichtspflicht

Die oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit im Sinne des § 19 SBGG zu berichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bexbach, den 17. März 2008

Heinz Müller

Bürgermeister der Stadt Bexbach